

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten

Arbeiten mit Motorsägen sind gefährliche Arbeiten. Sie dürfen nach § 7 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Dies umfasst eine fachliche Eignung, siehe INFO-Blatt „**Motorsägearbeiten – Ausbildung**“, und eine körperliche Eignung (Mindestalter 18 Jahre, normales Hör- und Sehvermögen).

Neben der nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ erforderlichen Mindestschutzausrüstung ist beim Umgang mit Motorsägen folgende zusätzliche spezielle persönliche Schutzausrüstung nach § 12 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 in Verbindung mit der Anordnung vom April 1988 (§ 17 Abs. 2 „**Sozialgesetzbuch VII**“) zur Abwendung besonderer Unfallgefahren beim Umgang mit Motorsägen zu tragen:

- Gesichtsschutz (z. B. Helmvisier)
- Gehörschutz (z. B. Gehörschutzstöpsel)
- Hosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen nach DIN EN 381 Teil 5 Form C.

Besonders angepasst für den Umgang mit der Motorsäge ist der so genannte „Waldarbeiterhelm“ – eine Kombination aus Helm, Gehör- und Gesichtsschutz wie im Abschnitt 2.4.1 der DGUV Information 214-046 „**Sichere Waldarbeit**“ dargestellt. Diese Kombination hat eine optimierte Schutzwirkung: Der Gesichtsschutz kann nicht beschlagen, Abgase können sich nicht dahinter stauen und der Gehörschutz ist direkt am Helm angebracht.

Im Feuerwehrdienst sind nach § 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG) Arbeiten mit der Motorsäge nur im Rahmen der „Abwehr von Gefahren“ durchzuführen. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Die Bedienungsanleitung des Motorsägen-Herstellers mit möglichen Nutzungseinschränkungen ist zu beachten. Nach unserer Kenntnis weisen alle Hersteller darauf hin, dass z. B. Elektromotorsägen nicht im Freien bei Regen eingesetzt werden dürfen.